# Betriebssatzung für die Stadtwerke Neustadt in Holstein

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2017 (GVOBI. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 23.02.2023 folgende Betriebssatzung erlassen:

### § 1 Eigenbetrieb und Name

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Neustadt in Holstein sind ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb).
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Stadtwerke Neustadt in Holstein (SWNH).

### § 2 Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Unternehmens ist es,
  - a. die Bevölkerung mit Energie, Wasser, Wärme und Kälte, Telekommunikations-, Datentransport- und Datenverarbeitungsleistungen zu versorgen,
  - b. die städtischen Häfen vorzuhalten und zu betreiben
  - c. Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu entsorgen,
  - d. Betriebsführung zu übernehmen sowie
  - e. unterstützende Funktionen für Kommunen oder im Eigentum von Kommunen stehende Eigenbetriebe und Gesellschaften zu übernehmen, ferner weitere damit zusammenhängende öffentliche Zwecke zu erfüllen.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes und seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist es
  - a. Netze für Strom, Gas, Kälte und Wärme, Wasser und Telekommunikation zu errichten und zu betreiben,
  - b. mit Energie, Wasser, Kälte und Wärme und additiven Energien zu versorgen und zu handeln sowie regenerative Energiequellen nutzbar zu machen,
  - c. mit Telekommunikations-, Datentransport- und Datenverarbeitungsleistungen zu versorgen.
  - d. Energie, Wärme und Kälte zu erzeugen,
  - e. Wasser zu fördern und aufzubereiten,
  - f. das Mess- und Zählerwesen.
  - g. die städtischen Häfen vorzuhalten und zu betreiben einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen sowie alle sonstigen Tätigkeiten vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben nach diesem Buchstaben notwendig sind,
  - h. Parkraum zu errichten, zu entwickeln und zu bewirtschaften,
  - i. unterstützende Funktionen für Kommunen oder im Eigentum von Kommunen stehende Gesellschaften zu übernehmen und

- allgemeine mit dem Geschäftsgegenstand zusammenhängende Dienstleistungen, insbesondere technische und kaufmännische Dienstleistungen sowie das zentrale Beschaffungswesen.
- (3) Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt beauftragen.
  - Für den Abwasserbetrieb besteht ein Betriebsführungsauftrag. Gegenstand des Auftrages ist die Errichtung und der Betrieb von Abwassernetzen (Schmutz- und Niederschlagswasser) einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen, die Aufbereitung von Abwässern durch die Errichtung und den Betrieb dazugehöriger eigener oder fremder Anlagen. Zudem alle sonstigen Tätigkeiten vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (4) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmenszweck gefördert werden kann; dazu gehören auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für Dritte einschließlich Beteiligungsunternehmen sowie die Errichtung, der Betrieb von Anlagen und deren Verpachtung an Dritte einschließlich an Beteiligungsunternehmen. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben außerdem anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, ihnen Beteiligungen einräumen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.
- (5) Der Eigenbetrieb ist zur Gründung oder zur Übernahme von Gesellschaften oder zur Beteiligung an solchen berechtigt.

#### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.000.000,00 EUR.

### § 4 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:

- a) die Stadtverordnetenversammlung
- b) der Stadtwerkeausschuss
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister
- d) die Werkleitung.

#### § 5 Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Für die Werkleitung ist eine Vertretung zu bestellen.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

### § 6 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (2) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 der Gemeindeordnung zu führen.
- (4) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:
  - a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes
  - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe
  - c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Stadt nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind (§ 12 Abs. 1 b)
  - d) die Festlegung und Anpassung der Preise für die Erdgas- und Stromlieferung in der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG),
  - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe
- (5) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel in Textform geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werkausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten.
- (6) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten.
- (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat unverzüglich die Gründe der

Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss oder dem Werkausschuss mitzuteilen. Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

### § 7 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 der Gemeindeordnung zu verfahren.
- (4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen.
- (5) Die Werkleitung ist im Hinblick auf Geschäfte mit der Beteiligungs-, Infrastruktur- und Servicegesellschaft mbH und den Stadtwerken Oldenburg in Holstein von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Darüber hinaus kann die Werkleitung durch Beschluss des Werkausschusses von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

### § 8 Bestellung und Abberufung der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird nach § 65 der Gemeindeordnung bestellt und abberufen.
- (2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

#### § 9 Werkausschuss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet bzw. wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören sollen. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse.

## § 10 Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses vor.

- (2) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe von der Stadtverordnetenversammlung übertragenen Aufgaben
  - a) die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen privatrechtlichen Entgelte,
  - b) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
  - d) die Anwendung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (3) Die Werkleitung bedarf ferner bei bestimmten Arten von Geschäften der Zustimmung des Werkausschusses soweit diese nicht bereits bei der Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplanes Gegenstand waren. Seiner Zustimmung bedürfen insbesondere
  - a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe, soweit ein Betrag von 500.000,00 EUR überschritten wird,
  - b) der Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören, wenn ein Betrag von 250.000,00 EUR überschritten wird,
  - c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Betrag von 250.000,00 EUR überschritten wird.
  - d) Entscheidungen über Stundungen, Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und Niederschlagungen, soweit ein Betrag von 50.000,00 EUR im Einzelfall überschritten wird.
  - e) die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein Streitwert von 250.000,00 EUR überschritten wird oder der Rechtsstreit für den Unternehmensbestand von grundsätzlicher Bedeutung ist. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse oder eine Angelegenheit, die die laufende Betriebsführung betrifft,
  - f) freiwillige Zuwendungen, die Hingabe von Darlehen, der Verzicht auf fällige Ansprüche, der Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche sowie die Stundungen, soweit ein Betrag von 250.000,00 EUR überschritten wird. Wobei die Haftpflichtangelegenheiten, für welche der Kommunale Schadenausgleich Deckungsschutz gewährt, nicht zu den zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten gehören,
  - g) die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder, wenn der Eigenbetrieb der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, die Entscheidung über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers,
  - h) Angelegenheiten der Beteiligungs-, Infrastruktur- und Servicegesellschaft mbH, die nach dem Gesellschaftsvertrag unter den Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung der Beteiligungs-, Infrastruktur- und Servicegesellschaft mbH stehen.
- (4) Der Werkausschuss hat die Aufgabe, die Geschäfte der Beteiligungs-, Infrastruktur- und Servicegesellschaft mbH ähnlich einem fakultativen Aufsichtsrat zu kontrollieren und zu überwachen.

### § 11 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebs informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.

### § 12 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die sie gemäß § 28 Gemeindeordnung und § 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe zuständig ist.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig, wesentliche Entscheidungen des Werkausschusses zur Beteiligungs-, Infrastruktur- und Servicegesellschaft mbH (§ 10 Abs. 4) durch Beschluss zu treffen bzw. ggf. abzuändern. Insofern hat die Stadtverordnetenversammlung eine Letztentscheidungskompetenz.

### § 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe.

# § 14 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe aufzustellen.
- (2) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der Landesverordnung über die Eigenbetriebe innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (3) Im Anhang, sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

#### § 15 Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen der Stadtwerke werden durch Bereitstellung auf der Internetseite bekanntgemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist

#### § 16 Inkrafttreten

- (4) Diese Betriebssatzung tritt am 15.03.2023 in Kraft.
- (5) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.12.2017 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 01.03.2023

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN

Der Bürgermeister

Mirko Spieckermann

